

01. Juni 2018

## Sozialgericht Berlin

Az.: S 27 AS 10257/17



### Im Namen des Volkes Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit  
Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- K-P-96204-00662/17 -

- Beklagter -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 23. Mai 2018 durch die Richterin Dr. Weber für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt, die Aufhebung eines Anerkennnisses des Beklagten vom 21.02.2017 in dem Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen S 175 AS 14857/15, in dem der Kläger sich gegen den Sanktionsbescheid vom 07.05.2015 wendete.

Der Kläger steht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Mit Bescheid vom 07.05.2015 stellte der Beklagte gegenüber dem Kläger nach wiederholter Pflichtverletzung den vollständigen Wegfall seines Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum vom 01.06.2015 bis 31.08.2015 fest (Sanktionsbescheid), da der Kläger seine Pflichten aus dem ihm gegenüber ergangenen Eingliederungsverwaltungsakt vom 03.02.2015 nicht nachgekommen ist. Den Widerspruch des Klägers vom 16.06.2015 gegen diesen Sanktionsbescheid wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.06.2015 als unbegründet zurück. Mit der am 18.07.2015 zum Aktenzeichen S 175 AS 14857/15 zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage, verfolgte der Kläger sein Begehren weiter. Im gerichtlichen Erörterungstermin am 21.02.2017 erklärte der Beklagte:

„Ich gebe ein Anerkenntnis ab:

*Der angefochtene Bescheid vom 07.05.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2015 wird aufgehoben.*" (SG Berlin, Protokoll vom 21.02.2017 – S 175 AS 14857/15, Gerichtsakte, Blatt a-b).

In der mündlichen Verhandlung im Verfahren S 175 AS 14857/15 am 07.07.2017 wurde die Klage abgewiesen. Für die weiteren Einzelheiten wird auf das Urteil vom 07.07.2017 verwiesen. Das Berufungsverfahren ist derzeit vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen L 31 AS 1848/17 anhängig.

Mit Schreiben vom 12. April 2017, beim Beklagten eingegangen am 22. April 2017, erhob der Kläger Widerspruch gegen das Anerkenntnis des Beklagten vom 21.02.2017. Der Beklagte verwarf den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.07.2017 als unzulässig. Selbst wenn die Erklärung vom 21.02.2017 ein Verwaltungsakt wäre, würde dem Kläger die Widerspruchsbefugnis fehlen. Denn der Kläger ist durch das Anerkenntnis nicht beschwert. Die Erklärung sei für ihn ausschließlich begünstigend gewesen, da die Belastung durch den Sanktionsbescheid vom 07.05.2015 vollständig entfallen sei.

Mit der am 07.08.2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Die Möglichkeit eines einseitigen Anerkenntnisses sei § 101 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu entnehmen. Er habe mit seiner Klage auch nie die Aufhebung der Sanktion begehrt, sondern beantragt, das Verfahren auszusetzen und die durch die Sanktionen aufgeworfenen Fragen dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Durch die willkürliche Löschung der Sanktion würde der Klageweg zum Bundesverfassungsgericht durch den Beklagten willkürlich behindert.

Der Kläger beantragt wörtlich,

1. das Anerkenntnis aufzuheben,
2. zu prüfen, ob beim „Anerkenntnis“ zur Aufhebung der Sanktion nicht eine Form von Rechtsbeugung zu Grunde liegt,

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte im Wesentlichen auf den Inhalt des Verwaltungsvorgangs sowie die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Das Gericht hat die Beteiligten zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die vom Beklagten übersandten Verwaltungsakten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGG konnte das Gericht nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage hat keinen Erfolg.

Soweit die Klage auf Aufhebung eines prozessualen Anerkenntnisses des Beklagten im Erörterungstermin vom 21.02.2017 gerichtet zu verstehen ist (§ 123 SGG), geht sie ins Leere, da es bereits an einem prozessualen Anerkenntnis fehlt.

Ein Anerkenntnis ist das im Wege der einseitigen Erklärung gegebene uneingeschränkte Zugeständnis, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch ganz oder teilweise besteht (vgl. BSG, Urteil vom 06.05.2010 – B 13 R 16/09 R, Rn. 19, zitiert nach juris; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 101 Rn. 20). Eine Prozesshandlung ist eine vom Willen getragene Erklärung, die als prozessge-

staltende Betätigung auf einen bestimmten Erfolg gerichtet ist; eine solche Erklärung kann auch durch schlüssiges Verhalten geäußert werden (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a. a. O., vor § 60 Rn. 10, 11a). Das Anerkenntnis ist gegenüber dem Gericht, nicht gegenüber dem Kläger abzugeben (BSG, a. a. O., Rn. 21). Ob ein Anerkenntnis gewollt ist, ist durch Auslegung zu ermitteln (B. Schmidt, a. a. O., § 101 Rn. 20-21; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 14.07.2016 – L 34 AS 2443/15, BeckRS 2016, 73971, zitiert nach beck-online). Der Beklagte hat ein Anerkenntnis des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs weder ausdrücklich noch durch schlüssiges Verhalten abgegeben. Der Erlass des Aufhebungsverwaltungsaktes im Erörterungstermin vom 21.02.2017, kann nicht als prozessuales Anerkenntnis ausgelegt werden, denn es handelt sich, bezogen auf den Prozessgegenstand, um die Vornahme einer tatsächlichen, das Prozessbegehren erfüllenden Handlung und damit prozessrechtlich um einen Realakt und nicht um eine prozessuale Willenserklärung (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 14.07.2016 – L 34 AS 2443/15, BeckRS 2016, 73971; LSG Sachsen, Beschluss vom 05.04.2017 – 8 AL 73/15 B KO, BeckRS 2017, 119776, Rn. 17, jeweils zitiert nach beck-online). Stellt der Beklagte den Kläger durch Aufhebung des angegriffenen Verwaltungsaktes – so hier durch Erlass des Aufhebungsverwaltungsaktes im Erörterungstermin am 21.02.2017 – klaglos, hat dies noch keinen unmittelbaren Einfluss auf das Verfahren selbst. Die Klaglosstellung ist vielmehr ein Ereignis, durch das die Hauptsache erledigt wird und damit das Rechtsschutzbedürfnis für eine Weiterverfolgung des Anspruchs entfallen ist (LSG Sachsen, a.a.O., Rn. 17).

Soweit das Klagebegehren des Klägers gemäß § 123 SGG als auf Aufhebung des Aufhebungsbescheides des Beklagten vom 21.02.2017 betreffend den Sanktionsbescheid vom 07.05.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.07.2017 zu verstehen gerichtet ist, steht der Klage zwar nicht die entgegenstehende Rechtshängigkeit des Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen L 31 AS 1848/17 entgegen. Denn nach Ansicht des Bundessozialgerichts (BSG) ist der Abhilfebescheid, mit dem der Beklagte dem Klagebegehren in vollem Umfang abhilft, nicht gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden ist (vgl. BSG, Urteil vom 10.10.1978 – 7 Rar 65/77, BeckRS 1978, 00582, zitiert nach beck-online; Hintz, in: BeckOK Sozialrecht, 48. Edition, Stand: 01.03.2018, § 96 Rn. 1; a.A. Bienert, NZS 2011, 732, 734).

Der Kläger wird jedoch durch den materiell-rechtlichen Aufhebungsverwaltungsakt vom 21.02.2017 nicht beschwert, so dass es dem Kläger bereits an der für die Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 SGG erforderlichen Klagebefugnis, jedenfalls aber am Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Im Rahmen der Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 SGG muss für den Kläger zumindest die Möglichkeit bestehen durch den angegriffenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu werden. Es reicht zu behaupten, der Verwaltungsakt sei rechtswidrig und er sei durch diesen in seinen rechtlich geschützten Interessen verletzt (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 54 Rn. 9 f.).

So liegt der Fall hier nicht.

Von dem Aufhebungsverwaltungsakt geht keinerlei Beschwer für den Kläger aus. Der Aufhebungsverwaltungsakt vom 21.02.2017 hat den Sanktionsbescheid vom 07.05.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2015 vollständig aufgehoben und erledigt (§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X]). Dass dem Kläger durch die Aufhebung des Sanktionsbescheides aus seiner Sicht die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz (GG) genommen wurde, ist unerheblich, da es sich dabei um keine subjektive Rechtsposition des Klägers handelt, in der er durch den Aufhebungsverwaltungsakt verletzt worden sein könnte. Denn gemäß Art. 100 Abs. 1 GG hat das Gericht nur bei Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, von Amts wegen eine

Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht einzuholen. Erzwingen können die Beteiligten des Ausgangsrechtsstreits eine Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht (Dederer, in: Maunz/Dürig, GG, 81. EL September 2017, Art. 100 Rn. 32). Die Normenkontrolle ist ein objektives Verfahren zum Schutze der Verfassung, das die ausschließliche Anwendung verfassungsgemäßer Normen sicherstellen soll und nicht den Schutz subjektiver Rechtspositionen verfolgt (Morgenthaler, in: BeckOK GG, 36. Edition, Stand: 15.02.2018, Art. 100 Rn. 2).

Weiter fehlt es dem Kläger auch am Rechtsschutzbedürfnis für eine Anfechtungsklage.

Das Rechtsschutzbedürfnis begründet sich aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte und dem Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns; prozessuale Rechte dürfen nicht zu Lasten der Funktionsfähigkeit des staatlichen Rechtspflegeapparats missbraucht werden (BSG, Urteil vom 12.07.2012, B 14 AS 35/12 R, BeckRS 2012, 75873, beck-online). Es muss noch im Zeitpunkt der Entscheidung bestehen und ist auch vom Rechtsmittelgericht in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Vorbem. § 51 Rn. 20). Dadurch sollen zweckwidrige Prozesse verhindert und eine unnötige Inanspruchnahme des Rechtsschutzes durch staatliche Gerichte vermieden werden (BSG, Urteil vom 22.03.2012 – B 8 SO 24/10 R, NZS 2012, 798 Rn. 10). Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn unzweifelhaft ist, dass das begehrte Urteil die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des Klägers nicht verbessern würde (BSG, Urteil vom 22.03.2012 – B 8 SO 24/10 R, NZS 2012, 798 Rn. 10; BSG, Urteil vom 02.04.2014 – B 6 KA 19/13 R, BeckRS 2014, 71032, Rn. 15, beck-online; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Vorbem. § 51 Rn. 16a). Dies ist beispielweise der Fall, wenn der Kläger bereits sonst klaglos gestellt ist (BSG, Urteil vom 28.05.2015 – B 12 KR 7/14 R, BeckRS 2015, 73054, beck-online).

Mit dem Begehren der Aufhebung des Aufhebungsverwaltungsaktes betreffend den im Verfahren S 175 AS 14857/15 angegriffenen Sanktionsbescheid vom 07.05.2015 verhält sich der Kläger widersprüchlich und damit rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB, denn mit Erlass des Aufhebungsbescheides hat der Beklagte dem Klagebegehren des Klägers im Verfahren S 175 AS 14857/15 voll entsprochen, so dass er genau das Gegenteil seines Rechtsschutzbegehrens im Verfahren S 175 AS 14857/15 verfolgt. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Kläger vorträgt, im Verfahren S 175 AS 14857/15 nie die Aufhebung des Sanktionsbescheides, sondern anlässlich des gegenüber ihm erlassenen Sanktionsbescheides vom 07.05.2015, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, beantragt zu haben. Denn richtigerweise – wie auch im Verfahren S 175 AS 14857/15 geschehen – war das Klagebegehren des Klägers als Anfechtungsbegehren gegenüber dem Sanktionsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides im Sinne des Meistbegünstigungsprinzips auszulegen (§ 123 SGG; dazu nur Hintz, in: BeckOK Sozialrecht, 48. Edition, Stand: 01.03.2018, § 123 Rn. 1).

Soweit der Kläger begehrt, zu prüfen, ob beim Anerkenntnis zur Aufhebung der Sanktion nicht eine Form von Rechtsbeugung zu Grunde liegt, ist die Klage, ungeachtet des zulässigen Verfahrensweges, jedenfalls unbegründet, da es hierfür offenkundig an einer sozialrechtlichen Anspruchsnorm fehlt.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Weber

Beglaubigt  
Berlin, den 29.05.2018

Brömel, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52 · 10557 Berlin

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

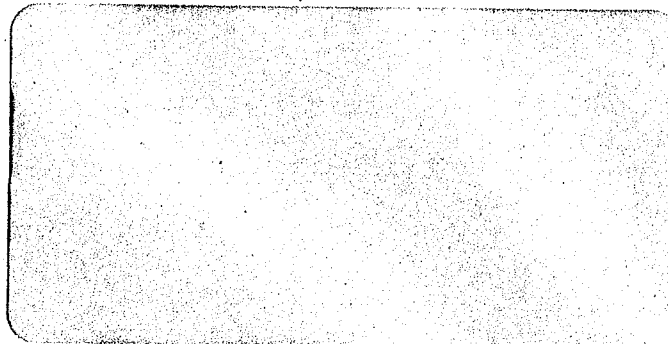
01.06.18 MS

05516122493(2)



P

Aktenzeichen S ZT AS 10257/17



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

#### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen